

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Bericht über die Auswirkungen der Änderung von § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung auf die Höhe der Bedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der ergänzenden Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bundesversorgungsgesetz**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Berichtsauftrag und zentrale Ergebnisse .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Gewährleistung des Existenzminimums .....</b>	<b>3</b>
2.1 Verfassungsrechtliche Einordnung und Überblick über die Existenzsicherungssysteme .....	3
2.2 Notwendiger Lebensunterhalt .....	3
<b>3. Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....</b>	<b>3</b>
3.1 Grundlagen und Ermittlung der Regelbedarfe .....	3
3.2 Bedarf für Rundfunk und Fernsehen im Regelbedarf .....	4
3.3 Aufwendungen für Kabelgebühren im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....	5
<b>4. Auswirkungen und Handlungsalternativen .....</b>	<b>5</b>
4.1 Auswirkungen auf den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....	5
4.2 Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben bei Bund und Kommunen .....	5
4.3 Mögliche Ausgestaltungen für zusätzliche Bedarfe .....	6

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. April 2022 gemäß Artikel 60 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz).*

## 1. Berichtsauftrag und zentrale Ergebnisse

Am 23. Juni 2021 beschloss der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz); BGBl. I S. 1858. Mit Artikel 15 dieses Gesetzes wird § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung unter anderem dahingehend geändert, dass die Umlagefähigkeit der laufenden monatlichen Nutzungsentgelte und der Gebühren für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Gemeinschafts-Antennenanlage sowie der laufenden monatlichen Grundgebühren für den Breitbandanschluss im Rahmen der Wohnnebenkosten – dem sogenannten Nebenkostenprivileg – spätestens zum 30. Juni 2024 endet. Die genannten Kosten werden in diesem Bericht unter dem Begriff Kabelgebühren zusammengefasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Artikel 60 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Auswirkungen dieser Änderung auf die Höhe der Bedarfe in den existenzsichernden Leistungen vorzulegen. Konkret wurde in Artikel 60 des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes folgender Berichtsauftrag festgelegt:

### *„Artikel 60 Überprüfung der Auswirkungen von Artikel 15*

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2021, welche Auswirkungen sich nach dem durch Artikel 61 Absatz 1 ergebenden Inkrafttreten der Änderung von § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung auf die Höhe der Bedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie den fürsorgelichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben.“*

Als Ergebnis der im Rahmen dieses Berichts erfolgten Überprüfung ist festzuhalten, dass mit Auslaufen der Übergangsregelung nach § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung zum 30. Juni 2024 die Kosten privater Verteilungsanlagen für Antennenanlagen und Breitbandkabel nicht mehr im Rahmen der Betriebskosten auf die angeschlossenen Wohnungen umgelegt werden können. In der Folge können diese Kosten nicht mehr über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den genannten Existenzsicherungssystemen abgedeckt werden. Sofern Leistungsberechtigte der Existenzsicherungssysteme die genannten Empfangswege beibehalten wollen, sind die entsprechenden Aufwendungen ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich aus dem monatlichen Regelbedarf zu finanzieren. Dies gilt im Übrigen schon bislang für alternative Zugangswege zu Radio, TV, Internet und Telefonie. Für die Regelbedarfe kann deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gelten, dass im Rahmen einer gesetzlichen Neuermittlung (Regelbedarfsermittlungsgesetz) die auf Kabelgebühren entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben unberücksichtigt bleiben, weil die entsprechenden Kosten anderweitig – nämlich über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung – abgedeckt werden. Im Unterschied dazu sind Kosten für Antennenanlagen bereits grundsätzlich über regelbedarfsrelevante durchschnittliche Verbrauchsausgaben in den Regelbedarfen enthalten.

Die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Jahres 2023 werden voraussichtlich frühestens Anfang 2025 vorliegen. Für die Zeit zwischen dem Auslaufen der Übergangsregelung zum 30. Juni 2024 und dem Inkrafttreten der auf Grundlage der EVS 2023 neu ermittelten Regelbedarfe ist daher zu entscheiden, auf welchem Weg ein tatsächlicher Bedarf für Kabelgebühren gleichwohl gedeckt werden kann. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums kommt hinsichtlich des Bedarfs für den Zugang zu Kabelfernsehen aus Sicht des BMAS die Zahlung eines befristeten Sonderbedarfs in Betracht.

Der Bericht gliedert sich wie folgt: Kapitel 2 liefert zunächst einen Überblick über die entsprechenden Existenzsicherungssysteme und deren verfassungsrechtlichen Grundlagen. In dem folgenden Kapitel 3 werden die von der Streichung des Nebenkostenprivilegs betroffenen Bedarfe und deren Bemessungsmethoden erläutert. Abschließend werden in Kapitel 4 die Auswirkungen der Streichung des Nebenkostenprivilegs auf die Höhe dieser Bedarfe analysiert und mögliche Maßnahmen vorgestellt.

## **2. Gewährleistung des Existenzminimums**

### **2.1 Verfassungsrechtliche Einordnung und Überblick über die Existenzsicherungssysteme**

Im Grundgesetz (GG) ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum garantiert. Maßgeblich sind hier Artikel 1 Absatz 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG. Dieses Grundrecht sichert jeder Bürgerin und jedem Bürger diejenigen finanziellen Voraussetzungen zu, die für den notwendigen Lebensunterhalt und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Die Leistungen der folgenden Existenzsicherungssysteme stellen den existenznotwendigen Lebensunterhalt für Menschen sicher, die die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und deshalb hilfebedürftig sind:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für erwerbsfähige Personen und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Menschen die nicht erwerbsfähig, aber auch nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für Opfer des Krieges, Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und Impfgeschädigte sowie jeweils deren Hinterbliebene.

Die Leistungen sind bedarfsabhängig. Sie werden bei Vorliegen der weiteren spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Leistungssysteme nur an Personen gezahlt, deren eigenes Einkommen und Vermögen und das ihrer zur Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen (insbesondere Ehegatten oder Lebenspartner) für den Lebensunterhalt nicht ausreicht (Hilfebedürftigkeit) – §§ 9 und 19 Absatz 3 SGB II; §§ 19, 20, 39 SGB XII; §§ 25, 25a, 25c BVG.

### **2.2 Notwendiger Lebensunterhalt**

Mit den Leistungen der Existenzsicherungssysteme wird das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet. Dazu gehören die für die Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Aufwendungen (§ 20 Absatz 1 SGB II; § 27a Absatz 1 SGB XII; § 27a BVG i. V. m. § 27a Absatz 1 SGB XII). Dazu zählen vor allem Aufwendungen für:

- Ernährung,
- Kleidung,
- Hausrat,
- Haushaltsenergie,
- Körperpflege,
- Unterkunft (auch selbstgenutztes Wohneigentum) einschließlich Heizung und
- weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens; darunter auch Bedarfe für die soziale Teilhabe.

Die Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt werden in Form des pauschalierten Regelbedarfs sowie der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt (§§ 20 bis 22 SGB II; § 27a Absatz 1 SGB XII und § 35 SGB XII; § 27a BVG i. V. m. § 27a Absatz 1 SGB XII und § 35 SGB XII). Je nach persönlicher Lebenssituation können weitere Bedarfe hinzukommen.

## **3. Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

### **3.1 Grundlagen und Ermittlung der Regelbedarfe**

Der Regelbedarf ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Bedarfe des täglichen Lebens, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden (§ 20 Absatz 1 SGB II; § 27a Absatz 2 Satz 1 SGB XII; § 27a BVG i. V. m. § 27a Absatz 2 Satz 1 SGB XII). Nicht zum Regelbedarf gehören die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern sowie weitere Bedarfe.

Der Regelbedarf wird in sechs Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei erwachsenen Personen deren Haushaltskonstellation und bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede berücksichtigen (§ 20 Absatz 1a SGB II; § 27a Absatz 2 Satz 1 SGB XII und Anlage zu § 28 SGB XII; § 27a BVG i. V. m. § 27a Absatz 2 Satz 1 SGB XII und Anlage zu § 28 SGB XII).

Ausgangspunkt der Regelbedarfsermittlung ist die Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben auf Basis der alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt erhobenen EVS (§ 28 Absatz 1 SGB XII i. V. m. § 1 Nummer 2 Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte – PrHaushStatG). An der Befragung nehmen Haushalte aus allen Einkommens- und Vermögenschichten teil, so dass die EVS ein repräsentatives Bild der Lebenswirklichkeit nahezu der gesamten Bevölkerung in Deutschland darstellt. Um eine ausreichend große Stichprobe zu erhalten, nehmen jeweils 0,2 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland auf freiwilliger Basis teil (§ 3 Absatz 2 PrHaushStatG). Für die EVS des Jahres 2018 – der aktuellsten EVS – haben rund 52.800 Haushalte jeweils drei Monate lang ihre Konsumausgaben erfasst.

Für die Regelbedarfsermittlung im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden nicht die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben aller Haushalte zugrunde gelegt, sondern diejenigen von einkommensschwachen Einpersonenhaushalten und von Paarhaushalten mit einem Kind (§ 28 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 SGB XII i. V. m. den §§ 1 bis 4 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes; Bundestagsdrucksache 19/22750, S. 7 f.).

Die Summe der auf diese Weise erhobenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben wird mit der aktuellen Preis- und Nettolohnentwicklung fortgeschrieben und bildet den Regelbedarf (§ 28 Absatz 5 SGB XII i. V. m. den §§ 5 bis 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/22750, S. 8 ff.). Der Regelbedarf ist somit eine Gesamtpauschale, die alle existenznotwendigen Bedarfe auf Grundlage von repräsentativ ermittelten tatsächlichen Durchschnittsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich abbildet, die infolge eigenen Einkommens und Vermögens nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind oder Erwerbseinkommen mit Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder BVG aufstocken.

Bei der Regelbedarfsermittlung werden jedoch nicht alle Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Dies betrifft zum einen diejenigen Verbrauchsausgaben, die bereits anderweitig gedeckt werden. Hierunter fallen die gesondert zu gewährenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen, der Rundfunkbeitrag (wegen Beitragsbefreiung) und bei Schülerinnen und Schülern die Leistungen, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gewährt werden und in der entsprechenden Abgrenzung der EVS vorliegen. Zum anderen sind nicht alle Ausgabepositionen, die in der EVS erhoben werden, zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums tatsächlich notwendig. Der Gesetzgeber hat daher die Entscheidung getroffen, bestimmte Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen nicht als existenznotwendig zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum Beispiel Ausgaben für Alkohol, Tabak, Kfz-Nutzung, Pauschalreisen und Glücksspiele. Gleichwohl enthält der Regelbedarf für die Leistungsbeziehenden keine Vorgaben, wofür sie ihr Budget ausgeben. Die Leistungsberechtigten haben eigenverantwortlich über dessen konkrete Verwendung zu entscheiden.

Der Regelbedarf betrug im Jahr 2021 für Einpersonenhaushalte (Regelbedarfsstufe 1) 446 Euro (Anlage zu § 28 SGB XII) und wird in Jahren ohne Neuermittlung auf Grundlage einer aktuellen EVS anhand eines speziellen Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung angepasst (§ 28a SGB XII). Zum 1. Januar 2022 erhöhte sich im Rahmen der Fortschreibung anhand des Mischindex der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 auf monatlich 449 Euro (Anlage zu § 28 SGB XII i. V. m. § 2 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022).

### **3.2 Bedarf für Rundfunk und Fernsehen im Regelbedarf**

Der Zugang zu Rundfunk und Fernsehen gehört zum soziokulturellen Existenzminimum. Daher werden die im Rahmen der EVS diesbezüglich erhobenen Ausgaben grundsätzlich bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt (Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur; Position: 0911 200 „Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.“). Damit sind grundsätzlich auch die auf die einzelnen Wohnungen aufgeteilten Kosten für Verteilanlagen einer Hausantenne mit umfasst.

Ausnahme sind die Ausgaben für den Rundfunkbeitrag (Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur; Position: 0942 310 „Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)“). Diese Ausgaben sind wegen des Befreiungsanspruchs für Beziehende von Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht im Regelbedarf zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Gebühren für Kabelfernsehen im Rahmen von Breitband-Hausanschlüssen (Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur; Position: 0942 330 „Gebühren für Kabelfernsehen“). Dies erklärt sich aus der üblicherweise als Teil des

Mietvertrages vereinbarten Umlegung der Gebühren für Kabelfernsehen auf die Betriebskosten nach § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG werden diese Kosten daher bislang über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (siehe Punkt 3.3) abgedeckt.

### **3.3 Aufwendungen für Kabelgebühren im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind Teil des physischen Existenzminimums. Daher werden – unabhängig von der Art der Unterkunft – die hierfür entstehenden tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit deren Höhe angemessen ist (§ 22 SGB II; § 35 SGB XII; § 27a BVG i. V. m. § 35 SGB XII). Zu den Aufwendungen für die Unterkunft zählen neben der Kaltmiete auch die Betriebskosten. Es werden die Kosten berücksichtigt, die nach § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung vom Vermieter auf den Mieter umgelegt werden dürfen. Nach § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung zählt auch ein Kabelanschluss zu den berücksichtigungsfähigen Betriebskosten, wenn die Umlage mietvertraglich vereinbart ist. Die Kosten privater Verteilanlagen für Kabelfernsehen werden daher grundsätzlich über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgedeckt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 48/08 R, Rn. 17).

Ab Auslaufen der Übergangsregelung zum 30. Juni 2024 können Verbraucher gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter die Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Rahmen des Miet- oder Pachtverhältnisses erklären, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht (vgl. auch Bundesgerichtshof, Urteil vom 18. November 2021, I ZR 106/209). Ab dem 1. Juli 2024 entfällt dementsprechend auch die bislang in § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung enthaltene Abrechnungsmöglichkeit der Kosten für solche Dienste im Rahmen der Betriebskosten, da diese ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vertraglicher Bestandteil des Miet- oder Pachtverhältnisses sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten sind somit ab dem 1. Juli 2024 nicht mehr Bestandteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und demzufolge auch nicht der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Vielmehr könnten entsprechende Aufwendungen – unabhängig vom Empfangsweg – künftig grundsätzlich aus dem Regelbedarf finanziert werden.

## **4. Auswirkungen und Handlungsalternativen**

### **4.1 Auswirkungen auf den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Mit Auslaufen der Übergangsregelung in § 2 Nummer 15 der Betriebskostenverordnung zum 30. Juni 2024 können die Kosten privater Verteilanlagen für Kabelfernsehen nicht mehr vom Vermieter im Rahmen der Betriebskosten auf die angeschlossenen Wohnungen umgelegt werden. Folglich sind Kabelgebühren nicht mehr Bestandteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Demzufolge sind diese auch nicht mehr über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgedeckt.

Für Leistungsberechtigte der genannten Existenzsicherungssysteme, bei denen diese Kosten bislang Bestandteil der Betriebskosten und damit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung waren, bedeutet dies ab 1. Juli 2024: Wollen sie diesen Breitbandanschluss weiterhin nutzen, müssen sie die darauf entfallenden Aufwendungen grundsätzlich aus dem monatlichen Regelbedarf finanzieren.

### **4.2 Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben bei Bund und Kommunen**

#### **SGB II**

Den Kommunen obliegt im SGB II u. a. die Verantwortung für die angemessenen Aufwendungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausrüstung der Wohnung. Mit Entfall des Nebenkostenprivilegs in § 2 Nummer 15 Betriebskostenverordnung zum 30. Juni 2024 werden sich bei den Kreisen und kreisfreien Städten ab Juli 2024 die kommunalen Ausgaben für das SGB II durch den Wegfall der Kabelgebühren in den Betriebskostenabrechnungen um schätzungsweise rund 60 Mio. Euro pro Jahr vermindern; für den Bund um etwa 140 Mio. Euro jährlich. Würden die Aufwendungen für Breitbandanschlüsse oder Gemeinschaftsantennenanlagen über einen ergänzenden zusätzlichen Bedarf berücksichtigt, kommt es im SGB II zu einer Kostenverschiebung von den Kommunen auf den Bund.

## **SGB XII und BVG**

Im SGB XII und BVG käme es hingegen bei einem vorübergehenden ergänzenden Bedarf weder zu Mehrkosten noch zu einer Kostenverschiebung zwischen Bund und Ländern.

### **4.3 Mögliche Ausgestaltungen für zusätzliche Bedarfe**

Im aktuell geltenden Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 auf Grundlage der EVS 2018 werden die Verbrauchsausgaben für Kabelfernsehen nicht berücksichtigt, da sie nach der seinerzeitigen Rechtslage in der Regel in den Betriebskosten der gesondert gewährten Bedarfe für Unterkunft und Heizung enthalten waren und dies bis Ende Juni 2024 grundsätzlich weiter gilt (vgl. Punkt 3.3).

Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums muss im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfe auf Grundlage der EVS 2023 gleichwohl der Bedarf in Form von Aufwendungen für Breitbandanschlüsse oder Gemeinschaftsantennenanlagen gedeckt werden. Bis diese Aufwendungen als regelbedarfsrelevant im Regelbedarf enthalten sind, kommt für die Zwischenzeit ein zusätzlicher Bedarf in Frage. Für die Höhe der Aufwendungen zur Deckung eines Bedarfs hat das Bundesverfassungsgericht Schätzungen „ins Blaue hinein“ für unzulässig erklärt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rn. 171).

Vor diesem Hintergrund kommen für die erforderliche Berücksichtigung des Bedarfs für diese Aufwendungen vor dem Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfe aus Sicht des BMAS nur Maßnahmen in Betracht, die entweder einen pauschalierten Bedarf vorsehen, dessen Höhe sich nach den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen der EVS 2018 für Kabelgebühren von Haushalten bestimmt, in denen entsprechende Ausgaben angefallen sind, oder sich an den tatsächlichen Aufwendungen orientiert.



